



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3592 –

Frage Nummer 22

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Anbetracht zahlreicher Problemfälle im Zuge der Beantragung der Schulwegkostenfreiheit an bayerischen Schulen (z. B. durch den Wechsel von Google Maps auf das Rauminformationssystem Bayern – RISBY, fehlende Zulassung von Radwegen als Bemessungsgrundlage, fehlende Kostenübernahme bei schwierigen Schulwegen und Baustellen sowie Wegfall der Kostenübernahme bei Anmeldung an weiter entfernten Schulen) frage ich die Staatsregierung, inwiefern sind ihr derartige Problemfälle bekannt (wenn ja, bitte jeweilige Schulen und Anzahl nennen), hält sie eine Flexibilisierung der Bemessungsgrundlage sowie eine – mitunter übergangsweise – Kostenübernahme bei Sonderfällen für notwendig und inwiefern hält sie eine Überarbeitung und Aktualisierung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs für notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Organisation und Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung ist eine kommunale Aufgabe. Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen. Dem Staatsministerium werden etwaige problematische Einzelfälle daher nur beispielsweise anlässlich von Bürger-, Abgeordneten- oder Presseanfragen, von Petitionen im Landtag sowie ggf. von Gerichtsverfahren bekannt.

Das Schulwegkostenfreiheitsgesetz und die Schülerbeförderungsverordnung regeln u. a., unter welchen Voraussetzungen ein Beförderungsanspruch gegenüber der zuständigen Kommune besteht. Dazu gehört auch die sog. Mindestlänge des Schulwegs. Ausnahmeregelungen für einen kürzeren Schulweg bestehen für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine dauernde Behinderung die Beförderung erfordert, oder bei besonders gefährlichen oder besonders beschwerlichen Schulwegen. Ob ein Schulweg besonders beschwerlich oder besonders gefährlich ist, wird von der zuständigen Kommune als Aufgabenträger der Schülerbeförderung in Zusammenarbeit mit dem Schulwegbeauftragten bzw. der örtlichen Polizeiinspektion objektiv überprüft und eingeschätzt, da diesbezüglich genaue Ortskenntnis erforderlich ist. Für die Art der Vermessung des Schulwegs (Kartenmaterial, Geoinformationssysteme, digitale Routenplaner etc.) durch die zuständige Kommune gibt es keine verpflichtenden Vorgaben. Eine ggf. interimswise Übernahme der Beförderung in Sonderkonstellationen obliegt der Entscheidung der zuständigen Kommune.

Nach dem Koalitionsvertrag von CSU und FREIE WÄHLER für die Legislaturperiode 2023 – 2028 soll das System der Schülerbeförderung auf den Prüfstand gestellt und insbesondere geklärt werden, inwieweit allen Schülerinnen und Schülern der Zugang zum verbilligten Deutschlandticket ermöglicht werden kann. In diesem laufenden Prüfungsvorgang mit bildungs-, verkehrs- und finanzpolitischem Bezug sind diverse Aspekte und Interessenlagen gegeneinander abzuwägen und nach Möglichkeit in Ausgleich zu bringen. Auch mit Blick auf die erst vor kurzem getroffene Entscheidung über die Preisgestaltung des Deutschlandtickets ab Januar 2025 liegen noch keine konkreten Ergebnisse vor.